



**Anlage der
Stadtwerke Mühlendorf a. Inn GmbH & Co. KG
zur
AVBWasserV vom 20.06.1980**

Stand: 01.01.2023

mit

- 1. Änderung vom Juli 2006: Ergänzung Punkt 5.6
- 2. Änderung vom Februar 2021: Ergänzung Punkt 5.6 bis 5.8
- 3. Änderung vom 01.01.2023: Ergänzung Punkt 5.9

1. Vertragsangebot

- 1.1 Soweit die Stadtwerke Mühldorf a. Inn GmbH & Co.KG - nachstehend Stadtwerke - Wasser nach Standardverträgen liefern, erfolgt die Wasserversorgung nach einheitlichen Bedingungen. Diesen Versorgungsverhältnissen liegen die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB-WasserV) sowie die Anlage zur AVBWasserV, das Preisblatt zur Anlage und die jeweils gültigen „Technischen Anschlussbedingungen“ - TAB - (gem. § 17 AVB-WasserV) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Unberührt hiervon bleiben abweichende Vereinbarungen sowie allgemeine Bedingungen nach §1 Abs. 3 AVB-WasserV. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Anlage und das Preisblatt zur Anlage zu ändern.
- 1.2 Die §§ 2 bis 34 AVBWasserV und die Anlage zur AVBWasserV gelten bei den Stadtwerken im Rahmen des Zulässigen auch für Verträge mit Industrieunternehmen und Löschwasserbeziehen, für Verträge mit Weiterverteilern jedoch nur, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Vertragsabschluss

2.1 Kunden der Wasserversorgung der Stadtwerke

- 2.1.1 Die Stadtwerke schließen den Wasserlieferungsvertrag grundsätzlich nur mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks oder mit dem Erbbauberechtigten ab; in Ausnahmefällen zusätzlich oder nur mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher. Im Falle der Veräußerung des Grundstücks oder des Rechts hat der Eigentümer oder sonst Berechtigte, wenn er den Wasserversorgungsvertrag nicht kündigt, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Regulierung der Wasserkosten übernimmt, befreit den Vertragspartner der Stadtwerke nicht von seiner Zahlungspflicht.
- 2.1.2 Tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohneigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl I S. 175), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen) sowie für Herbergen.
- 2.1.3 Unberührt bleiben Verträge, die von den Stadtwerken aus besonderen Gründen mit einem anderen als dem vorgenannten Personenkreis abgeschlossen worden sind oder werden (z.B. für vorübergehenden Wasserbezug).
- 2.1.4 Die Daten des Anschlussnehmers nach diesem Vertrag werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, bearbeitet und an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist. Auf das Bundesdatenschutzgesetz wird verwiesen.

2.2 Voraussetzungen für die Erstellung eines Wasseranschlusses, Versagungsgründe

- 2.2.1 Die Wasserversorgung eines Grundstückes muss für die Stadtwerke technisch, betrieblich und wirtschaftlich vertretbar sein, ansonsten kann der Anschluss versagt werden.
- 2.2.2 Der Anschluss kann weiter versagt werden, wenn auf dem zu versorgenden Grundstück kein genehmigungsbedürftiges Bauvorhaben nach dem Bundesbaugesetz zulässig oder die ordnungsgemäße Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers durch vorschriftsmäßige Anlagen nicht gewährleistet ist.

2.2.3 2.3 Anschlussverfahren bei Anschlusserstellung

- 2.3.1 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck bei den Stadtwerken gestellt werden.
- 2.3.2 Dem Antrag ist ein Lageplan im Maßstab 1:1000 beizulegen, der die Flurstück-Nummern, die Eigentumsverhältnisse, die Hausnummer, die Baulinien, die Bebauung (Anzahl der künftigen Wohn- und Gewerbeeinheiten), die Wegeanlagen und die Höhenlage der anzuschließenden und der an sie angrenzenden Grundstücke ausweist. Es ist ferner ein Kellergrundriss im Maßstab 1:1000 beizufügen, aus dem der jederzeit zugängliche, an der Straßenseite liegende Hausanschlussraum mit Einbaustelle der Wasserzähleranlage und die Einführungsstellen der übrigen Versorgungsleitungen, die Lage der Abwasserleitung, der Klär- und Versitzgruben und der Öltanks sowie aller anderer Tiefbauobjekte und der nach der Baumschutzverordnung geschützten Bäume zu ersehen sind.

Für die Verlegung der Hausanschlussleitungen gilt:

Hausanschlussleitungen sind nach Möglichkeit geradlinig, rechtwinkelig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Die Trasse der Hauszuleitung darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden.

- 2.3.3 Im Antrag ist anzugeben, ob sich auf dem Grundstück eine Eigengewinnungsanlage befindet. Als Eigengewinnungsanlage gilt jede Wasserversorgung, bei der der Wasserbedarf nicht vollständig aus der öffentlichen Wasserversorgung gedeckt wird (auch Regenwassernutzung).
- 2.3.4 Die Berechnung der benötigten maximalen Wassermenge muss nach DIN 1988 – Technische Regeln für Trinkwasser-Installation (TRWI) - erfolgen. Die errechneten Werte sind im Antrag anzugeben.

2.4 Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Ermessungsgrundlagen erforderlich ist.

2.5 Besondere Vorschriften

Beim Anschluss von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen sind die einschlägigen Vorschriften, z.B. die DIN 1988 und das DVGW-Regelwerk einzuhalten.

3. Wasserlieferung

Die Stadtwerke liefern Wasser im Rahmen des § 5 Abs. 1 AVB-WasserV mit folgenden Einschränkungen:

- 3.1 Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann, oder die sonstige Rückwirkungen auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und Genehmigung. Die Genehmigung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen, auch nachträglich, verbunden werden. Entsprechendes gilt für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.
- 3.2 Zur Lieferung von Wasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen sind die Stadtwerke nicht verpflichtet. Ein Anspruch auf Vorhaltung von Löschwasser besteht nicht.

- 3.3 Jeder Kunde ist verpflichtet, bei Wasserknappheit die Sparanordnungen der Stadtwerke zu beachten. Der Fall der Wasserknappheit wird durch Presse, öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben.
- 3.4 Die Abgabe von Wasser an benachbarte Grundstücke (Überleitung) ist grundsätzlich ausgeschlossen. In besonders gelagerten Fällen können die Stadtwerke unter Bedingungen und Auflagen in stets widerruflicher Weise Überleitungen gestatten. Wer durch eine Überleitung versorgt wird hat die Kosten nach § 9 AVB-WasserV, nach dieser Anlage und dem dazugehörigen Preisblatt zu entrichten. Dabei ist die jeweilige Nennweite, mindestens jedoch DN 32 maßgebend. Die Verbindung einer Anschlussleitung mit einer anderen Anlage gem. DIN 1988 (z.B. einer Eigenwasserversorgung oder Trinkwasseranlage) ist nicht zulässig.
- 3.5 Die Wasserabgabe über Hydrantenstandrohre dient zu vorübergehenden Wasserbezug, wie z.B. für Baustellen, Ausstellungen, Jahrmärkten, Dulten, Feste, etc.
- 3.6 Weitere Einschränkungen, die sich aus der AVB-WasserV, aus sonstigen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik ergeben, bleiben unberührt.

4. Baukostenzuschuss

- 4.1 Nach § 9 der AVB-WasserV erheben die Stadtwerke einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen.
- 4.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung von Versorgungsbereichen dienenden Versorgungseinrichtungen. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Querschnittsfläche der Anschlussleitung. Die Anschlussleitungen für Gebäude müssen mindestens DA 32 / DN 25 betragen.
- 4.2.1 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in Euro)} = 0,7 \times K \times F / _F$$

Es bedeuten: K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Abs. 4.2

F: Querschnittsfläche der Hausanschlussleitung in cm²

_F: Summe aller Querschnittsflächen der Hausanschlussleitungen, die im Versorgungsbereich vorhanden und zu erwarten sind.

- 4.3 Die Höhe des Baukostenzuschusses ist im Preisblatt zu dieser Anlage aufgeführt.
- 4.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss wenn er seine Leistungsanforderung so erhöht, dass die vorhandene Anschlussleitung durch eine größere ersetzt werden muss. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen von 4.3, wobei der bisher entrichtete Baukostenzuschuss angerechnet wird. Als bisher entrichtet gilt dabei der Betrag, der sich für den alten Zustand aufgrund des zum Zeitpunkt der Neufestsetzung geltenden Baukostenzuschusses errechnen würde.
- 4.5 Der Baukostenzuschuss wird 2 Wochen nach Annahme des Antrages oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei der Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
- 4.6 Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten wird die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht.
- 4.7 Sollte von den Stadtwerken in besonderen Fällen (z.B. Versorgung von Viehtränken u.ä.) eine geringere DN zugelassen werden, so wird der Baukostenzuschuss entsprechend der geringeren Querschnittsfläche berechnet.

5. Hausanschluss

- 5.1 Jedes Grundstück ist gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken über eine eigene Anschlussleitung an das Verteilungsnetz anzuschließen. Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede zusammenhängende Grundfläche, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften u.ä. Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstückes in Wohneigentum stehen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so wird grundsätzlich jedes dieser Gebäude wie ein eigenes Grundstück behandelt.
- 5.2 Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses sind nach § 10 AVB-WasserV vom Anschlussnehmer zu erstatten. Die Stadtwerke berechnen für die Erstellung des Hausanschlusses innerhalb des Versorgungsgebietes für z.B. nach Art und Rohrquerschnitt vergleichbare Hausanschlüsse, die durchschnittlichen Kosten. Die Kosten gliedern sich nach der Nennweite der Hausanschlussleitung und bestehen aus einem Grundbetrag und einem Satz pro laufenden Meter der Hausanschlussleitung. Die Höhe der jeweiligen Kosten ist dem Preisblatt zu entnehmen. Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Rohrquerschnitt oder Lage von den üblichen Hausanschlüssen abweichen, sind vom Anschlussnehmer die tatsächlich entstandenen Kosten zu tragen; gegebenenfalls kann die Hausanschlusskostenabrechnung in diesen Fällen über die pauschalierten Durchschnittskosten und zusätzlich der angefallenen Mehrkosten erfolgen, z.B. bei aufwendigen Tiefbauarbeiten oder Oberflächenherstellungen (Pflasteraufbruch und -wiedereinbau), Bauerschwernissen, etc. Treten bei der Erstellung des Hausanschlusses Erschwernisse auf, die erheblich über das übliche Maß hinausgehen, so werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.
- 5.3 Anschlüsse mit größeren und kleineren Nennweiten als im Preisblatt aufgeführt, werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.
- 5.4 Der Anschlussnehmer hat die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. In die Arbeitsleistung wird der Zeitaufwand für vorbereitende Arbeiten, Anfahrten, verwaltungsmäßige Behandlung mit eingerechnet. Dazu gehört auch der zusätzliche Zeitaufwand, der aus vom Kunden zu vertretenden Gründen (z.B. nicht einhalten eines vereinbarten Termins) anfällt.
- 5.5 Die Ausführung des Hausanschlusses kann von der vollständigen Bezahlung des fälligen Baukostenzuschusses, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage zusätzlich von der vollständigen Bezahlung der fälligen Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 5.6 Die Verlegung der Wasserleitung ist mit einem **Mindestabstand von 1,30 m** zur Oberfläche durchzuführen. Dieser Abstand gilt insbesondere auch für Kellerschächte oder Gräben.
- 5.7 Abweichend zu § 10 Absatz 1 endet der Hausanschluss nicht nach der Hauptabsperrvorrichtung, sondern an dem Ausgangsventil unmittelbar nach dem Wasserzähler.
- 5.8 Bei Längen über 30 m ab Grundstücksgrenze wird Seitens der Stadtwerke der Einbau eines Wasserzählerübergabeschachtes unmittelbar an der Grundstücksgrenze durchgeführt, die Kosten sind in den Anschlusskosten berücksichtigt. Ausgenommen sind Sondermaßnahmen wobei hier die Entscheidung bei den Stadtwerken liegt.
- 5.9 Wie durch AVBWasserV §10 Abs. 3 beschrieben müssen Hausanschlüsse und Messeinrichtungen dauerhaft zugänglich gehalten werden. Dies beinhaltet die komplette erdverlegte Leitung ab Grundstücksgrenze bis Gebäudeeintritt oder Zählerübergabeschacht, sowie in Gebäuden bis zum Ende des Hausanschlusses, hier das Ausgangsventil nach dem Zähler.

Bei nicht ausreichender Zugänglichkeit der Hausanschlussleitung (z.B. Überpflanzung; Überpflasterung mittels hochwertigen Pflastersteinen; Überbauung mit Gebäuden; Einhausung der Zähleranlage/Leitung z.B. mit Rigips; ...), behalten sich die Stadtwerke vor, nötige Arbeiten zur Herstellung der ausreichenden Zugänglichkeit dem Eigentümer/Grundstücksbesitzer in Rechnung zu stellen.

6. Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken unverzüglich alle Erweiterungen und Änderungen seiner Verbrauchsanlage und jede Änderung der Verhältnisse, die preisliche Bemessungsgrößen betreffen, unaufgefordert mitzuteilen. Die Errichtung von Eigengewinnungsanlagen (auch Regenwassernutzung) ist nach Punkt 2.3.3 mitzuteilen.

7 Zähleranlage

- 7.1 Die Stadtwerke stellen für jede Anschlussleitung nur eine stadtwerkseigene Zähleranlage für Messungen des Gesamtverbrauchs auf dem Grundstück zur Verfügung:
- 7.2 Wasserzähleranlagen werden nur in Räume und Schächte eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen und den Unfallverhütungsvorschriften errichtet und ausgestattet sind. Die Räume und Schächte sind vom Kunden zu unterhalten.
- 7.3 Der Kunde bzw. Anschlussnehmer haftet ab Einbau in sein Objekt für die Messeinrichtung der Stadtwerke im Rahmen des § 18 Abs. 3 der AVBWasserV.

8 Sonstige Kosten

- 8.1 Nach den Bestimmungen der AVB-WasserV sind vom Kunden nachstehende Kosten, die im einzelnen im Preisblatt zu dieser Anlage aufgeführt sind, zu übernehmen:
 - 8.1.1 Kosten für die Herstellung und Entfernung eines vorübergehenden Wasseranschlusses (§ 22 Abs. 3 AVB-WasserV).
 - 8.1.2 Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVB-WasserV).
 - 8.1.3 Kosten für die Nachprüfung und die technisch entsprechend DIN 1988 vertretbare Verlegung von Messeinrichtungen (§ 19 und § 18 AVB-WasserV).
 - 8.1.4 Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVB-WasserV). Wird die Versorgung eingestellt, hat der Kunde die tatsächlichen Kosten zu erstatten.
 - 8.1.5 Kosten für erneute Zahlungsaufforderung und Einzug durch einen Beauftragten (§ 27 AVBWasserV).

9 Wasserpreis

- 9.1 Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus einem von der Höhe des Wasserverbrauchs unabhängigen Grundpreis und einem nach der Höhe des Wasserverbrauchs bemessenen Arbeitspreis.
- 9.2 Der Wasserpreis ist dem Preisblatt zu entnehmen.

10 Bereitstellungskosten

- 10.1 Für die Bereitstellung eines Reserve- oder Zusatzanschlusses (§ 3 AVB-WasserV) werden neben dem Baukostenzuschuss, den Hausanschlusskosten, den Grund- und Arbeitspreisen besondere Bereitstellungskosten gemäß Preisblatt zu dieser Anlage erhoben.
- 10.2 Ein Reserveanschluss liegt vor, wenn der Anschlussnehmer selbst Wasser fördert und nur bei Ausfall der Eigenförderungsanlage oder sonstigen unerwarteten Ereignissen seinen Wasserbedarf aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke deckt.
- 10.3 Ein Zusatzanschluss liegt vor, wenn der Abnehmer nur einen Teil des benötigten Wassers selbst gewinnt und den übrigen Bedarf bei den Stadtwerken laufend deckt. Wird aus diesem Anschluss ein Jahr lang kein Wasser oder nur eine unwesentliche Menge entnommen, so gilt er als Reserveanschluss.

11 Anschlüsse zur Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- 11.1 Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind zwischen dem Kunden und den Stadtwerken besondere Vereinbarungen darüber zu treffen, wie die Anschlüsse angelegt, unterhalten und geprüft werden.
- 11.2 Private Feuerlöscheinrichtungen werden auf Kosten des Abnehmers mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- 11.3 Die Wasserabnehmer haben ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- 11.4 Bei Feuergefahr haben die Stadtwerke das Recht, Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen vorübergehend abzusperrern. Den von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmern steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.
- 11.5 Die Bereitstellungskosten für einen Löschwasseranschluss sind im Preisblatt enthalten.

12 Umsatzsteuer

Bei den in dieser Anlage in Verbindung mit dem zugehörigen Preisblatt festgelegten Kosten und Preisen handelt es sich stets um Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu entrichten ist.